







D07

Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement (VPBR)

vom 5. November 2012 mit Änderungen vom 3. November 2014, 10. Dezember 2018 und 18. März 2024 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 1 + 2 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements (PBR) vom 1.1.2013 folgende Verordnung:

Art. 1

Beschränkte Parkierung / Bewirtschaftung

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt im Anhang, welche öffentlichen Parkplätze mittels Blauer Zone, Weisser Zone oder Parkuhren und Signalen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
- ² Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gemäss den signalisierten und den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

Art. 2

Gebühren für Parkplätze auf öffentlichen Strassen (Blaue und Weisse Zonen)

- ¹ Die monatliche Gebühr der Parkbewilligung¹ für berechtigte Dauerparkierende in Blauen Zonen gemäss Art. 3 PBR beträgt pro Parkzone Fr. 30.00², die jährliche Gebühr Fr. 300.00². Die Gebühr für eine Tagesbewilligung¹ pro Parkzone beträgt Fr. 10.00².
- ² Die monatliche Gebühr der Parkbewilligung¹ für berechtigte Dauerparkierende in Blauen Zonen gemäss Art. 5 für das Parkieren in allen Parkzonen der Gemeinde (Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind) beträgt Fr. 30.00², die jährliche Gebühr Fr. 300.00². Die Gebühr für eine Tagesbewilligung¹ beträgt Fr. 10.00².

Art. 3

Gebühren für Parkplätze bei Liegenschaften der Gemeinde, die öffentlich zugänglich sind

- ¹ Die Parkgebühren betragen Fr. 1.00 pro Stunde, höchstens Fr. 10.00² pro Tag.
- ² Die Gebühr der Parkbewilligung¹ für berechtigte Dauerparkierende auf Parkplätzen bei Liegenschaften der Gemeinde gemäss Art. 6 hienach beträgt bei einem Arbeitspensum von 50% und mehr monatlich Fr. 30.00² und jährlich Fr. 300.00². Bei einem Arbeitspensum unter 50% beträgt die Gebühr der Parkbewilligung monatlich Fr. 20.00² und jährlich Fr. 200.00². Die Gebühr für eine Tagesbewilligung¹ beträgt Fr. 10.00².
- ³ In besonderen Fällen (z.B. Pikett-Dienst) kann die Abteilung Präsidiales für berechtigte Dauerparkierende auf Parkplätzen bei Liegenschaften der Gemeinde eine Reduktion der Parkbewilligungsgebühr gewähren. Die reduzierte Gebühr beträgt monatlich Fr. 20.- und jährlich Fr. 200.-.³

Art. 4

Gebühren für Park + Ride-Anlagen

- ¹ Die Parkgebühren betragen Montag bis Freitag 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 07:00 bis 12:00 Uhr:
- bis 4 Std. = mind. Fr. 4.00²
- weitere Std. = Fr. 1.00²
- $1 \text{ Tag} = \text{Fr. } 10.00^2$
- ² Die Gebühren der Parkbewilligung¹ für die Park + Ride-Anlagen gemäss Art. 7 hienach betragen
- a) Arbeits- oder Wohnort Bolligen: Fr. 50.00² pro Monat oder Fr. 500.00² pro Jahr
- b) Auswärtiger Wohnsitz: Fr. 80.00² pro Monat oder Fr. 800.00² pro Jahr⁴

1

¹ geändert GR 10.12.2018

² geändert GR 18.3.2024

³ neuer Absatz 3 GR 18.3.2024

⁴ ergänzt GR 3.11.2014

Art. 5

Parkbewilligunsberechtigte⁵ für Parkplätze auf öffentlichen Strassen (Blaue und Weisse Zonen)

- ¹ Parkbewilligungsberechtigt⁵ sind Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde Bolligen angemeldet oder Arbeitnehmer*in in Bolligen sind. Der Arbeitgeber muss bestätigen, dass der*die Gesuchsteller*in in Bolligen arbeitet, von der Firma kein Parkplatz zur Verfügung steht und er*sie für seine*ihre Tätigkeit auf das Auto angewiesen ist. Sie können eine Parkbewilligung⁵ für die auf ihren Namen und Adresse eingelösten leichten Motorwagen beantragen.
- ² Geschäftsbetriebe, die in einer Parkzone ansässig sind, können eine Parkbewilligung⁵ für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten leichten Motorwagen beantragen, für die ein Parkplatz nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeinde fehlt.
- ³ Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde Bolligen tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkbewilligung⁵ angewiesen sind, können für die durch die Firma auf ihren Namen und Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkbewilligung⁵ beantragen.
- ⁴ Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Parkzone aufhalten, haben das Recht auf eine Tagesbewilligung⁵.

Art. 6

Parkbewilligungsberech tigte⁵ für Parkplätze bei Liegenschaften der Gemeinde, die öffentlich zugänglich sind

- ¹ Berechtigt für eine Parkbewilligung⁵ sind Lehrer*innen und Kindergärtner*innen sowie das Gemeindepersonal⁶.
- ² Mitglieder vom Gemeinderat, von Kommissionen und Fachgruppen⁷ sowie Angehörige der Feuerwehr sind berechtigt, während Sitzungen oder Einsätzen gratis zu parkieren.
- ³ In besonderen Fällen können weitere Parkbewilligungen⁵ abgegeben werden.

Art. 7

Parkbewilligungsberech tigte⁵ für Park + Ride-Anlagen Berechtigte Personen sind Benützer*innen der öffentlichen Verkehrsmittel, die in der Einwohnergemeinde Bolligen oder einen auswärtigen⁸ Wohnsitz haben oder in Bolligen arbeiten. Die Gemeinde behält sich vor, die Zahl der Parkbewilligungen⁵ an Auswärtige zu beschränken.⁸ Der/Die Arbeitgeber/in muss bestätigen, dass der*die Gesuchsteller*in in Bolligen arbeitet, und von der Firma kein Parkplatz zur Verfügung steht.

⁵ geändert GR 10.12.2018

⁶ geändert GR 18.3.2024

⁷ korrigiert GR 10.12.2018 (Fach**gruppen** statt Fachausschüsse)

⁸ geändert GR 3.11.2014

Art. 8

Geltungsbereich

- ¹ Die Parkbewilligung⁹ für Parkplätze auf öffentlichen Strassen berechtigt das in der Parkbewilligung⁹ bezeichnete Fahrzeug, auf jenen öffentlichen blau oder weiss markierten Parkplätzen, die mit der Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt" speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
- ² Die Parkbewilligung⁹ gilt für die auf der Parkbewilligung⁹ bezeichnete Zone. In besonderen Fällen kann eine Parkbewilligung⁹ für eine andere oder für mehrere Parkzonen erteilt werden.
- ³ Tagesbewilligungen⁹ für Blaue und Weisse Zonen berechtigen zum Parkieren an dem auf der Bewilligung bezeichneten Datum und gelten in allen Parkzonen.
- 4 ...10
- ⁵ Die Parkbewilligung⁹ für Parkplätze bei Liegenschaften der Gemeinde sowie für Parkplätze bei Park + Ride-Anlagen berechtigt, das in der Parkbewilligung⁹ bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen, die auf der Parkbewilligung⁹ vermerkt sind, während der ebenfalls auf der Parkbewilligung⁹ eingetragenen Gültigkeitsdauer, stehen zu lassen.
- ⁶ Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z. B. infolge von Bauarbeiten, Anlässen und dergleichen bleiben vorbehalten.
- ⁷ Die Parkbewilligung⁹ gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 9

Geltungsdauer

- ¹ Die Parkbewilligung⁹ wird für die Dauer eines Jahres oder einzelner ganzer Monate erteilt.
- ² Die Tagesbewilligung⁹ für Blaue und Weisse Zonen wird für einen auf der Karte bezeichneten ganzen Tag abgegeben.
- ³ Wird die Parkbewilligung⁹ hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkbewilligungsgebühr⁹ für die nicht in Anspruch genommenen, ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00.
- ⁴ Für das Ausstellen einer neuen Parkbewilligung⁹ bei Verlust oder Änderung der Kontrollschild-Nr. wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00 in Rechnung gestellt.

Art. 10

Verfahren für die Parkbewilligung⁹

- ¹ Die Parkbewilligung⁹ wird auf Gesuch hin von der Abteilung Präsidiales ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 5 des Reglements sowie Art. 3 bis 5 dieser Verordnung gegeben sind.
- ² Es ist Sache der Gesuchsteller*innen, ihre Berechtigung mit den verlangten Beweismitteln nachzuweisen.

⁹ geändert GR 10.12.2018

¹⁰ gestrichen GR 10.12.2018

Art. 11

Änderung der Voraussetzungen für die Parkbewilligung¹³ und deren Entzug

- Wer die Voraussetzungen für die Parkbewilligung¹¹ nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, sie innert 14 Tagen via Abteilung Präsidiales annullieren zu lassen.¹²
- ² Parkbewilligungen¹³ können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkbewilligung¹³ missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkbewilligung¹³ gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 12

Kontrolle der Parkbewilligung¹³ Das Kontrollschild des abgestellten Fahrzeugs dient als Kontrollmittel für die Parkbewilligung.¹³

2 ...14

Art. 13

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Präsidiales.

Art. 14

Rechtsmittel

Verfügungen der Abteilung Präsidiales können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 15

Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften des Parkplatzbewirtschaftungsreglements und gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 9 des Reglements bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.
- ² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Abteilung Präsidiales.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

¹¹ geändert GR 10.12.2018

¹² korrigiert GR 10.12.2018 (annullieren zu lassen statt zurückzugeben)

¹³ neu formuliert und 1 Satz gestrichen GR 10.12.2018

¹⁴ gestrichen GR 10.12.2018

Genehmigungsvermerk

Die Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement ist vom Gemeinderat am 5. November 2012 genehmigt worden.

Gemeinderat Bolligen

sig. sig.

Rudolf Burger Bernhard Rufer Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Anhang Parkplatzbewirtschaftung

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen:

Betrifft	Beschluss	Inkrafttreten
Art. 4 – Gebühren für Park + Ride-Anlagen sowie Art. 7 – Parkkartenberechtigte für Park + Ride-Anlagen Anhang zum VPBR Gestützt auf Art. 4 Abs. 7 PBR erweitert der Gemeinderat den Kreis der Parkkartenberechtigten und passt die Gebühren an.	3.11.2014	1.11.2014
Art. 6 Abs. 2 (Korrektur) Die Fachausschüsse heissen seit 1.1.2017 neu Fachgruppen	10.12.2018	1.1.2017
Art. 12 (Neuformulierung Abs. 1 und Streichung Abs. 2) Die Kontrolle erfolgt nur noch elektronisch über das Kontrollschild der abgestellten Fahrzeuge. Es sind keine Park- oder Tageskarten oder Vignetten mehr hinter der Frontscheibe anzubringen.	10.12.2018	1.1.2019
Art. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 + 3, Art. 7, Art. 8 Abs. 1–3 + 5+7, Art. 9, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 (Bewilligungen statt Karten) Nachdem die Kontrolle neu ausschliesslich elektronisch über das Autokennzeichen erfolgt, wird jetzt überall der Begriff "Parkkarten" und "Tageskarten" durch die Begriffe "Parkbewilligungen" und "Tagesbewilligungen" ersetzt.	10.12.2018	1.1.2019
Art. 8 Abs. 4 (Streichung) / Art. 12 Abs. 1 (Streichung) / Anhang zum VPBR Mit der Einführung der elektronischen Kontrolle via Autokennzeichen werden auch für die Spitex und deren Mitarbeiter*innen nur noch Parkbewilligungen auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt.	10.12.2018	1.1.2019
Art. 2, Art. 3, Art. 4 und Art. 6 Anpassung der Gebühren, Ergänzung und Präzisieren der Parkbewilligungsberechtigten	18.3.2024	1.8.2024

Einwohnergemeinde Bolligen

Gemeinderat

sig.

sig. René Bergmann Gemeindepräsident Bernhard Rufer Gemeindeschreiber Bolligen, 18. März 2024

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen Präsidiales Hühnerbühlstrasse 3 3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.